

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Band:** 16/17 (1882)  
**Heft:** 26

## **Sonstiges**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

INHALT: Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. (Schluss.) — Beobachtungen am „Risikopfe“ in Elm. — Concurrenzen: Concurrenz für Entwürfe zum deutschen Reichstagsgebäude. Zwingli-Denkmal. Landesausstellung. Victor Emanuel-Denkmal in Rom. — Miscellanea: Eidg. Polytechnikum. Schweiz. Nordostbahn. Theaterbrände. Rheinbrücke bei Mainz. Arlbergbahn. — Vereinsnachrichten: Mittheilungen aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Gesamtausschusses der G. e. P. Stellenvermittlung.

## Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 8. Juli beginnenden XVII. Band der „Eisenbahn“ kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs, ferner bei sämtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei **Orell Füssli & Co. in Zürich** zum Preise von Fr. 10 für die Schweiz und Fr. 12. 50 für das Ausland abonniert werden. Mitglieder des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf Fr. 8 bzw. Fr. 9 ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnements-erklärung einsenden an den

*Herausgeber der „Eisenbahn“:*

A. Waldner, Ingenieur  
Claridenstrasse, Zürich.

## Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

### II.

(Schluss.)

Ihre Motive hat die nationalrätliche Commission in einem gedruckten Berichte niedergelegt und wir lassen nun den Absatz, in welchem die exceptionelle Stellung der Architectur motivirt werden will, in extenso folgen. Derselbe lautet:

„Ueber Artikel 6 und Artikel 8 B, Ziffer 8 des Commissionalentwurfes sind einige nähere Erörterungen nothwendig. In dem ursprünglichen Entwurf des Departementes waren die Architecten gar nicht erwähnt, was zu lebhaften Reclamationen des schweiz. Ing. und Arch.-Vereins führte. In Folge dessen nahm der Bundesrath in Art. 6 seines Entwurfes die Bestimmung auf, dass die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von architectonischen Plänen und Zeichnungen erstellter oder nicht erstellter Gebäude an sich noch nicht die Veräusserung des Ausführungsrechtes und die Veräusserung des letztern an sich noch nicht die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes in sich schliesse.

In Art. 8, Ziff. 8 wurde dann beigefügt, dass das Urheberrecht nicht verletzt werde durch die Ausführung von Plänen und Zeichnungen, welche nach bereits erstellten Gebäuden angefertigt worden sind. Die Commission geht nun zwar im Princip mit dem Bundesrath einig, hat jedoch demselben eine andere Form gegeben. Indem sie in einem besonderen Artikel sagt, dass dem Erwerber von architectonischen Plänen das Recht zustehe, dieselben vervielfältigen und ausführen zu lassen, wenn keine gegentheilige Vereinbarung vorliege, so legt sie dem Architecten die Pflicht auf, durch die Vereinbarung dafür zu sorgen, dass von den veräusserten Plänen nicht derjenige Gebrauch gemacht werde, welchen er nicht gestatten will. Während das Vervielfältigungsrecht des Malers an seinem verkauften Gemälde von Gesetzeswegen und daher ohne besondere Vereinbarung mit dem Käufer gewahrt bleibt, muss sich der Architect, wenn er das Vervielfältigungs- oder das Ausführungsrecht vorbehalten will, durch eine besondere Verständigung mit dem Käufer der Pläne

sicher stellen. Diese Behandlung des Architecten rechtfertigt sich einmal durch die Stellung, welche der Baukunst auch in andern Gesetzgebungen angewiesen wird. Schon frühere bezügliche deutsche Landesgesetze und das gegenwärtige Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, finden keine Anwendung auf die Baukunst, „weil bei den Bauwerken die materielle Production und die mechanische Ausführung bei weitem die geistige Conception überwiegen, dass nicht der Stoff, wie bei den Gemälden und Bildwerken, bloss Träger der geistigen Form ist“. Gegen den Nachdruck von Plänen und Zeichnungen wird der Architect zwar geschützt, ähnlich wie geographische, technische und ähnliche Zeichnungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, geschützt werden. Dagegen verbietet das deutsche Gesetz nicht, dass nach diesen Plänen von einem andern Architecten ein gleiches Bauwerk ausgeführt wird. Auch in Frankreich soll die Gesetzgebung der Architectur keinen besonderen Schutz gewähren, wenn auch die Jurisprudenz sich dahin neigt, die Werke der Architectur gegen Abbildung und Vervielfältigung zu schützen. Es kann daher schon aus diesen Gründen, denen nicht alle Berechtigung abgesprochen werden darf, nicht auffällig erscheinen, wenn in unserem Gesetz die Architectur nicht einfach den übrigen bildenden Künsten gleichgestellt wird. Sodann kann wohl als Regel angenommen werden, dass architectonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen zu erstellenden Bau angefertigt werden die Erwerbung der Pläne involviret bei dieser Voraussetzung das Ausführungsrecht. Es ist daher in den am häufigsten vorkommenden Fällen gar nicht nöthig, dem Urheber des Planes das Recht auf dessen Ausführung besonders vorzubehalten, da der Plan gerade der Ausführung wegen angefertigt worden ist. Werden aber Pläne für wissenschaftliche Zwecke, zum Gebrauch für technische Schulen u. s. w. angefertigt, so steht dem Urheber derselben selbstverständlich das gleiche Recht gegen Nachbildung zu, welches der Künstler besitzt, der Vorlagen für den Zeichnungsunterricht componirt und in besondern Werken herausgibt. Endlich ist es dem Architecten stets leicht, sein Urheberrecht bei Abgabe von Plänen zu wahren, indem er auf denselben in geeigneter Weise die Vorbehalte, unter denen die Abtretung stattfindet, vormerkt. Da sich der Maler oder Bildhauer beim Verkaufe von Gemälden und Sculpturwerken eine ähnliche Garantie gegen unbefugte Verwendung nicht selbst in ausreichender Weise verschaffen kann, so musste sein Urheberrecht von Gesetzeswegen geschützt werden. Die von der Commission gewählte Redaction dürfte daher die Urheberrechte der Architecten in genügender und jedenfalls in ausgiebiger Weise schützen, als es die deutsche und französische Gesetzgebungen thun.

Was schliesslich die in Art. 8 B, Ziff. 8 enthaltene Bestimmung anbelangt, dass Aufnahme und Ausführung von Plänen bereits erstellter Gebäude keine Verletzung des Urheberrechtes involvire, vorbehalten immerhin Theile von Gebäuden, welche einen specifisch künstlerischen Character durch Anbringung von Malereien, Sculpturwerken und dergleichen erlangt haben, so schliesst sich der Commissionalentwurf demjenigen des Bundesrathes mit einer kleinen, wohl selbstverständlichen Erweiterung an.“ \*)

Auf die in verschiedenen Punkten gewiss irrthümliche Auffassung sowohl der Sache selbst, als des bundesrätlichen Entwurfes (Art. 8, Ziff. 8) wollen wir heute nicht mehr eintreten, da sich die Situation plötzlich geändert hat und zu erwarten steht, dass die Commission von sich aus ihre Vorschläge etwas modificire. Nachdem die Berathung der Vorlage auf die Wintersession verschoben worden ist, bleibt allseitig Zeit zu neuem Studium derselben und möchten wir nichts versäumen, alle Collegen darauf aufmerksam zu machen,

\*) Art. 7, Ziff. 8 der bundesrätlichen Vorlage lautet:

„Eine Verletzung des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst wird nicht begangen:

„8. durch die Ausführung von Plänen und Zeichnungen, welche nach bereits erstellten Gebäuden oder Theilen derselben angefertigt worden sind, sofern diese letzteren nicht einen specifisch künstlerischen Character haben.“

Das „letzteren“ bezog sich unzweifelhaft auf „Gebäuden oder Theilen derselben“, im Gegensatz von „Plänen und Zeichnungen“, indem nun die Commission das „letzteren“ auf „Theile“ im Gegensatz von „Gebäuden“ bezieht und den Paragraph etwas anders redigirt, kommt sie auf einen Vorschlag, der gerade das Gegentheil von dem vorschreibt, was im bundesrätlichen Entwurf enthalten war.

Ihr Vorschlag lautet:

Art. 8, Ziff. 8. Durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theile derselben, sofern diese letzteren nicht einen specifisch künstlerischen Character haben.